## Beratungsvorlage zur Beschlussvorlage Nr. 540-III-2024

Sitzung/Gremium	Termin	Status	
Bau- und Vergabeausschuss	13.02.2024	öffentlich	
Ortschaftsrat Rhoden	27.02.2024	öffentlich	
Stadtrat	11.04.2024	öffentlich	

Vorbereitung durch die Verwaltung: Federführendes Amt: Bauamt

Betr.: Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Ilse/Holtemme" Hier: Umlagefähiger städtischer Flächen- und Erschwernisbeitrag des Umlagesjahres 2023

## Sachverhalt:

Der Unterhaltungsverband stellt der Stadt Osterwieck die Kosten für erbrachte Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässer I. und II. Ordnung in Rechnung (per Veranlagungsbescheid, gem. §§ 55, 56a des Wassergesetzes für Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, in der Fassung vom 07.07.2020). Der durch die Stadt zu erstattende Betrag, setzt sich aus der Summe des Flächenbeitrags pro Hektar und des Erschwernisbeitrags pro Einwohner zusammen.

Die Stadt Osterwieck ist ihrerseits berechtigt, den vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellten Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen, gem. § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, in der Fassung vom 07.07.2020 i. V. m. § 4 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge "Ilse/Holtemme" vom 04.02.2021.

Zunächst kann der vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Flächenbeitrag pro Hektar direkt auf alle Grundstücke umgelegt werden, die dem Verbandsgebiet zugehören.

Des Weiteren kann der vom Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Erschwernisbeitrag pro Einwohner nicht direkt umgelegt werden, sondern muss von Seiten der Stadt auf alle Grundstücke verteilt werden, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Für die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurden die entsprechenden Daten aus dem städtischen Abrechnungsprogramm für die Gewässerumlage, dem "KKG", entnommen.

Die detaillierte Berechnung des umlagefähigen Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Umlagejahr 2023 ist beigefügt.

	rkungen der Vorla n laufenden Hausha n Finanzplan		Ja ⊠ Ja ⊠ Ja ⊠	Nein 🗌 Nein 🔲 Nein 🔲	
Pflichtaufgaben		Freiwillig	e Aufgaben		
Ergebnisplan	$\boxtimes$	Finanzpla	an/ Investitio	nstätigkeit	$\boxtimes$

## **Entscheidungsvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Rhoden empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt die Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband (UHV) "Ilse/Holtemme" vom 04.02.2021 - Hier: Umlagefähiger städtischer Flächen- und Erschwernisbeitrag des Umlagejahres 2023.

## Anlagen:

Berechnung des umlagefähigen Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Umlagejahr 2023

Heinemann Bürgermeister

3. Beschluss:						
Dem Entscheidungsvorschlag wird						
<ul><li> zugestimmt</li><li> nicht zugestimmt</li><li> mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zu</li></ul>	ıgestimmt					
Änderungen/ Ergänzungen:						
Abstimmungsergebnis:						
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates:	5					
davon anwesend:						
Ja-Stimmen:						
Nein-Stimmen:						
Stimmenthaltungen:						
Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine l Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	Mitglieder des Gemeinderates	von der				
Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:						
Rhoden, 27.02.2024						
Kawitzke Ortsbürgermeister						